



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 11

Montag, 15. Februar 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet Landshut; Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet Landshut

Mit Beschluss des Verwaltungssenats vom 08.02.2021 wurden folgende Straßen im Stadtgebiet Landshut gewidmet:

Widmung einer Ortsstraße im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10-79/1 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Mühlbachstraße - Bereich an der Mühlbachstraße“

Zur Ortsstraße:

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
784	Im räumlichen Geltungsbereich des Bbpl. Nr. 10-79/1	Fl.Nr. 55/36	Münchnerau

Lageplan:

Orange-weiß
schraffierte Fläche wird
zur Ortsstraße gewidmet



Hinzuwidmung des „Ringschlusses“ Am Hinterfeld zur Ortsstraße Nr. 677

Hinzuwidmung zur Ortsstraße:

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
677	Hinzuwidmung zur Ortsstraße Nr. 677 „Am Hinterfeld“	Fl.Nr. 1060/60	Schönbrunn

Lageplan:

Quelle Lageplan:

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Am Hinterfeld

Rot markierte Fläche
wird hinzugewidmet



Widmung eines Eigentümerweges an der Ludwig-Erhard-Straße

Zum Eigentümerweg:

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
81	Eigentümerweg an der Ludwig-Erhard-Straße	Teilfläche auf Fl.Nr. 2500/25	Landshut

Lageplan:

Quelle Lageplan:

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Orange gestrichelte Fläche
wird zum Eigentümerweg gewidmet



**Widmungen von öffentlichen Verkehrsflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03-6 Deckblatt 3
„Westlich des Pflaumenweges“**

Zur Ortsstraße:

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
785	Im räumlichen Geltungsbereich des Bbpl. Nr. 03-6 Deckblatt 3	Fl.Nr. 2031/11	Landshut

Zum beschränkt-öffentlichen Weg:

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
297	Fuß- und Radweg im räumlichen Geltungsbereich des Bbpl. Nr. 03-6 Deckblatt 3	Fl.Nr. 2031/22	Landshut

Lageplan:

Orange-weiß schraffierte Fläche wird zur Ortsstraße gewidmet.

Orange markierte Fläche wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkung:
Fuß- und Radweg



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen**

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Die Stadt Landshut beabsichtigt den Wald südlich des Englbergweges am Eingang des Salzdorfer Tales nahe der Grenze zur Gemeinde Kumhausen unter der Bezeichnung „Hackerhölzl“ gemäß Art. 12 Abs.1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie der §§ 20 Abs.2 Nr. 7 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Landschaftsbestandteil auszuweisen. Die Lage des Schutzgebietes ist der beiliegenden Karte M=1:1000 zu entnehmen.
Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG wird der Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit der dazugehörigen Karte

**in der Zeit vom 15.02.2021
bis einschließlich 19.03.2021**

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29 b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Luitpoldstraße 29a, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1421 getroffen, sowie weitere Auskünfte erteilt werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/naturschutz/schutzgebiete>

Jedermann kann die Unterlagen zum Verfahren einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Schutzgebietsausweisung unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz -



Stadt Landshut
Luitpoldstrasse 29, 84034 Landshut

	Gemarkung: Niederkam
	Flurstück: 241, 241/1, 241/3, 229/1, 229/5
	Bearbeiter: Dort Dieter
	Datum: 02.11.2020
	Maßstab: 1 : 1000

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte und ALKIS.
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.